

Satzung

über die Erhebung von Musikschulgebühren
(Musikschulgebührensatzung) vom 25.05.1993,
zuletzt geändert am 19.05.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulgeldpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach Ziffer 2 der Schulgeldordnung erhoben.

Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren berechnet und sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Schulgeldpflicht erlischt erst nach Bestätigung der fristgerechten Kündigung durch die Schulleitung.

(3) Für die Teilnahme am Ensembleunterricht werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht an der Musikschule belegt.

§ 2 Schulgeld

(1) Musikschulgebühren
Als monatliche Raten der Jahresgebühr werden erhoben:

	Unterrichtszeit	
Einzelunterricht 2 x 10	20 Min.	39,50 EUR
Einzelunterricht 3 x 10	30 Min.	59,50 EUR
Einzelunterricht 4 x 10	40 Min.	79,50 EUR
Gruppenunterricht 2 x 15	30 Min. 2 Schüler	29,50 EUR
Gruppenunterricht 3 x 15	45 Min. 3 Schüler	29,50 EUR
Gruppenunterricht 4 x 15	60 Min. 4 Schüler	29,50 EUR
Musikalische Früherziehung	60 Min. ab 7 Schüler	20,50 EUR
Musikalische Früherziehung	45 Min. bis 6 Kinder	20,50 EUR
Musikgarten	45 Min.	16,50 EUR
Musik und Bewegung	45 Min.	5,00 EUR
Jedem Kind ein Instrument (JEKI)	45 Min.	7,50 EUR
Bläserklasse	45 Min.	29,50 EUR
Ensemble (ohne Hauptfach)	60 Min.	8,00 EUR
Ensembleinstrument (ohne Hauptfach)		3,00 EUR
Leihinstrument 1. Jahr		10,00 EUR
Leihinstrument 2. und weitere Jahre		15,00 EUR

(2) Als einmalige Gebühren werden erhoben:

Verwaltungskosten bei Anmeldung (ausgenommen hiervon sind der Schnuppergutschein und der Flexschein)		10,00 EUR
Schnuppergutschein 4 x 30 (nur für Kinder und Jugendliche, einmalig pro Fach und Schuljahr)	Unterrichtszeit 4 x 30 Min.	59,50 EUR
Workshop 8 x 45	8 x 45 Min.	91,50 EUR
Grundausbildungen 8 x 45	8 x 45 Min.	68,50 EUR
Flexschein nur für Erwachsene	5 x 30 Min. Einzelunterricht (einlösbar innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung)	141,00 EUR
	10 x 20 Min. Einzelunterricht (einlösbar innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung)	188,50 EUR
	5 x 40 Min. 2er Gruppe (einlösbar innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung)	94,00 EUR

(3) Für Angebote, die nicht in den Absätzen 1 und 2 enthalten sind, werden die entstehenden Kosten mit dem Satz von 0,7637 EUR je Unterrichtsminute auf die jeweilige Teilnehmerzahl umgelegt.

(4) Fallen bei Angeboten Zusatzkosten wie erhöhter Materialbedarf oder Fahrtkosten an, so werden die tatsächlich entstehenden Kosten auf die jeweilige Teilnehmerzahl umgelegt.

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres im Sinne der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim. Wird ein Musikschüler erst nach Beginn des Schuljahres zum Unterricht angemeldet, entsteht die Gebührenschild mit der Aufnahme des Unterrichts.
- (2) Die monatlichen Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühr in zwölf gleichen Teilen im Lastschriftverfahren am 15. Eines jeden Kalendermonats von der Stadtkasse eingezogen.
- (3) Einmalige Unterrichtsgebühren sowie Gebühren für Zusatzkosten entstehen mit der Inanspruchnahme des Angebots und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Schulgeldermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so erhalten diese folgende Ermäßigungen für den als Hauptfach belegten Einzel- und Gruppenunterricht:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 2. Kind | -25 % |
| 3. Kind | -50 % |
| 4. Kind | -75 % |
| 5. und jedes weitere Kind | - 100 % |

Ausgenommen hiervon sind Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musik und Bewegung und JEKI sowie Ensembleangebote.

(2) Familien, die soziale Bedürftigkeit nachweisen (z.B. mit einem Bewilligungsbescheid auf Teilhabeleistungen durch Landratsamt), können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.

§ 6 Zuschläge

(1) Bei Erwachsenen wird für den Besuch von Hauptfächern und Ensembles (ohne Hauptfachbelegung) ein Zuschlag nach den folgenden Absätzen erhoben.

(2) Erwachsene, die am Unterricht der städt. Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Schulgelder zu zahlen.

(3) Die sich aus den vorgenannten Absätzen ergebenden Gebühren werden jeweils auf den nächsten durch 0,50 Euro teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

(4) Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schüler, welche sich in einem freiwilligen sozialen Jahr befinden, werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 25.05.1993

gez. Dannenmann, Bürgermeister

Satzungsänderung vom 24.07.1996 in Kraft seit 01.09.1996
Satzungsänderung vom 28.07.1997 in Kraft seit 01.09.1997
Satzungsänderung vom 05.07.2000 in Kraft seit 01.09.2000
Euroanpassungssatzung vom 22.10.2001, in Kraft seit 01.01.2002
Satzungsänderung vom 17.06.2002, in Kraft ab 01.09.2002
Satzungsänderung vom 21.07.2003, in Kraft ab 01.09.2003
Satzungsänderung vom 26.07.2004, in Kraft ab 01.09.2004
Satzungsänderung vom 23.04.2007, in Kraft ab 01.09.2007
Satzungsänderung vom 21.07.2008, in Kraft ab 01.09.2008
Satzungsänderung vom 24.10.2011, in Kraft ab 01.09.2012
Satzungsänderung vom 24.06.2013, in Kraft ab 01.09.2013
Satzungsänderung vom 19.05.2014, in Kraft ab 01.09.2014